



GESELLSCHAFT
FÜR FREIHEITSRECHTE

VEREINBARKEIT EINES ENGAGEMENTS GEGEN RECHTSEXTREMISMUS MIT DEM GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT

Impressum

Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V.

Boyenstr. 41

10115 Berlin

Telefon 030 549 08 10 – 0

Fax 030 549 08 10 – 99

info@freiheitsrechte.org

PGP/GPG Key ID FA2C23A8

Kontoverbindung

IBAN: DE 88 4306 0967 1182 9121 00

BIC: GENODEM1GLS

GLS Gemeinschaftsbank eG

Vertreten durch den Vorstand des Vereins

Dr. Ulf Buermeyer, LL.M. (Columbia)

Prof. Dr. Nora Markard

Prof. Dr. Boris Burghardt

Dr. John Philipp Thurn

Prof. Dr. Dana-Sophia Valentiner

V.i.S.d.P.

Malte Spitz

Boyenstr. 41

10115 Berlin

Autor

Davy Wang

Design

Bernhard Leitner

Social Media

x.com/freiheitsrechte

instagram.com/freiheitsrechte

youtube.com/gesellschaft-fur-freiheitsrechte

chaos.social/@Freiheitsrechte

linkedin.com/company/freiheitsrechte

bsky.app/profile/freiheitsrechte.org

Lizens

CC-BY 4.0 Davy Wang,

Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V.



Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
A. Zusammenfassung der wesentlichen Erkenntnisse	4
B. Rechtslage und Handlungsspielräume	5
I. Gesetzliche Grundlagen	5
II. Politische Betätigung	5
1. Grundsätze und Verbot der Parteienförderung	5
2. Zulässige Handlungsformen	7
2.1. Allgemein	7
2.2. Wahrung der allgemeinen Rechtsordnung und des Wertesystems des Grundgesetzes	8
3. Konkretes Engagement gegen Rechtsextremismus	8
3.1. § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 24 AO: „Demokratisches Staatswesen“	9
3.2. § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 i.V.m. Nr. 24 AO: „Politische Bildung“	12
3.3. § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 AO: „Natur- und Umweltschutz“	15
3.4. § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 AO: „Wohlfahrtswesen“	17
3.5. § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 10 AO: „Fürsorge für bestimmte Personengruppen“	18
3.6. § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 13 AO: „Toleranz und Völkerverständigung“	19
3.7. § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 20 AO: „Kriminalprävention“	20
3.8. Sonstige Zwecke und vereinzelte politische Betätigung außerhalb der Satzungszwecks	21
4. Gelegentliche allgemeinpolitische Äußerungen	21

EINLEITUNG

Viele gemeinnützige Organisationen sind verunsichert, ob und in welchem Maß sie sich gegen rechtsextreme und autoritäre Bewegungen und Parteien positionieren können, ohne ihre Gemeinnützigkeit aufs Spiel zu setzen. Die von der Rechtsprechung aufgestellten Maßstäbe zur politischen Betätigung gemeinnütziger Organisationen sind unbestimmt und lassen einen großen Interpretationsspielraum zu. Dies hat zur Folge, dass Finanzämter oft sehr unterschiedlich beurteilen, ob und welche Art von politischem Engagement mit der Gemeinnützigkeit vereinbar ist. Eine Aberkennung der Gemeinnützigkeit kann für Vereine existenzgefährdend sein. Aufgrund der großen Rechtsunsicherheit schrecken viele Vereine vor einem stärkeren demokratischen Engagement zurück. Dabei ist eine starke Zivilgesellschaft für den Erhalt und Schutz unserer freiheitlich demokratischen Grundordnung unverzichtbar.

Die vorliegende Studie untersucht die Vereinbarkeit verschiedener Betätigungsformen der Zivilgesellschaft gegen Rechtsextremismus mit der Gemeinnützigkeit und zeigt die relevanten Rechtsfragen und Handlungsspielräume auf. Damit soll die Studie auch als Handlungsleitfaden für gemeinnützige Organisationen im Alltag dienen.

Rechtsextremismus wird für die Zwecke der Studie verstanden als „die Gesamtheit von Einstellungen, Verhaltensweisen und Aktionen, organisiert oder nicht, die von der [vermeintlich] rassistisch oder ethnisch bedingten sozialen Ungleichheit der Menschen ausgehen, nach ethnischer Homogenität von Völkern verlangen und das Gleichheitsgebot der Menschenrechts-Deklaration ablehnen, die den Vorrang der Gemeinschaft vor dem Individuum betonen, von der Unterordnung des Bürgers unter die Staatsräson ausgehen und die den Wertepluralismus einer liberalen Demokratie ablehnen und Demokratisierung rückgängig machen wollen“.¹ Damit erfasst der Begriff insbesondere auch völkisch-autoritäre Einstellungen und Forderungen.

¹ Hans-Gerd Jaschke: Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit. Begriffe, Positionen, Praxisfelder, Wiesbaden 2001, S.30.

A. ZUSAMMENFASSUNG DER WESENTLICHEN ERKENNTNISSE

Die Studie untersucht die Zulässigkeit und Reichweite politischer Betätigung von gemeinnützigen Organisationen. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass eine politische Betätigung im Rahmen der eigenen Satzungszwecke zulässig ist und zeigt anschließend Handlungsmöglichkeiten für ein demokratisches Engagement auf. Eine politische Betätigung gemeinnütziger Körperschaften ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

1. Die konkrete Tätigkeit muss im Zusammenhang mit einem der Satzungszwecke stehen und dessen Verwirklichung dienen (unter C.II.1.). Außerhalb ihrer Satzungszwecke dürfen gemeinnützige Körperschaften nur „gelegentlich“ zu tagespolitischen Themen Stellung nehmen (unter C.II.4.).
2. Eine ergänzende Einwirkung durch politische Betätigung muss gegenüber der unmittelbaren Förderung des steuerbegünstigten Zwecks in den Hintergrund treten; die Tagespolitik darf nicht im Mittelpunkt der Tätigkeit stehen (unter C.II.1.).
3. Äußerungen müssen objektiv und sachlich fundiert sein – dann dürfen politische Auffassungen auch drastisch oder zugespitzt geäußert werden (außer zu politischen Bildungszwecken) (unter C.II.1.).
4. Für gemeinnützige Körperschaften gilt das Verbot der Parteienförderung. Sie dürfen ihre Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden, vgl. § 55 Abs. 1 Nr. 1 S. 3 Abgabenordnung (AO). Das Verbot der Parteienförderung hindert gemeinnützige Körperschaften nicht daran, sich mit rechtsextremen Positionen und Aussagen von Parteien sachlich auseinanderzusetzen und sich gezielt gegen die inhaltlichen Forderungen zu engagieren. (Unter C.II.1.)
5. Alle Tätigkeiten zur Förderung des Satzungszwecks müssen sich im Rahmen der verfassungsmäßigen sowie staatlichen Rechtsordnung bewegen. Von ihrer Förderung dürfen gemeinnützige Körperschaften ohne sachlich zwingenden Grund keine Personen aufgrund der in Art. 3 Abs. 3 Grundgesetz (GG) enthaltenen Diskriminierungsmerkmale ausschließen, u.a. aufgrund ihres Geschlechts, ihrer Herkunft, ihres Glaubens oder rassistisch.² (Unter C.II.2.)

² Der Bundesfinanzhof hat in seinem Urteil vom 17.5.2017 – V R 52/15, npoR 2018, 31 (32 Rn. 21 ff.), entschieden, dass eine Förderung der „Allgemeinheit“ mit den Wertvorstellungen des Grundgesetzes in Einklang stehen muss, u.a. mit dem Gleichheitssatz aus Art. 3 GG. In dieser Entscheidung hat er ausgeführt, dass eine Freimaurerloge, die ausschließlich Männer als Mitglieder aufnimmt und damit den Zugang an den rituellen Tempelarbeiten – dem zentralen und wichtigsten Teil der freimaurerischen Tätigkeit – nur diesen ermöglicht, Frauen ohne sachlich zwingenden Grund von ihrer Förderung ausschließt und damit nicht gemeinnützig ist.

Körperschaften können mit politischer Bildungsarbeit (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 i.V.m. Nr. 24 AO) allgemein über die Gefahren des Rechtsextremismus für die demokratischen Grundprinzipien aufklären. Sie muss dabei in geistiger Offenheit erbracht werden. In diesem Zusammenhang dürfen Körperschaften Lösungsvorschläge für Problemfelder der Tagespolitik erarbeiten und an geeigneter Stelle – auch kritisch – anbringen, aber nicht durch Einflussnahme auf politische Willensbildung und öffentliche Meinung durchsetzen. Sie dürfen an tagespolitische Ereignisse anknüpfen, soweit sie sich umfassend mit den damit verbundenen demokratischen Grundprinzipien befasst und sie diese objektiv und neutral gewürdigt haben. (Unter C.II.3.1. und 3.2.)

Im Zusammenhang mit der Verfolgung anderer Zwecke (z.B. Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, Förderung der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Völkerverständigung) können sich Körperschaften gegen die Aspekte rechtsextremer Positionen wenden, die eine Gefährdung der jeweiligen Zweckverwirklichung darstellen. (Unter C.II.3.3.-3.8.)

B. RECHTSLAGE UND HANDLUNGSSPIELRÄUME

I. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Die gesetzlichen Grundlagen für das Gemeinnützigkeitsrecht finden sich in § 51 ff. AO. Eine Körperschaft verfolgt gemäß § 52 Abs. 1 S. 1 AO gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Eine Förderung liegt vor, wenn etwas vorangebracht, vervollständigt oder verbessert wird.³ § 52 Abs. 2 S. 1 AO legt anhand eines Katalogs abschließend fest, welche Zwecke unter den Voraussetzungen des Abs.1 als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen sind. Darüber hinaus muss die Körperschaft ihren satzungsmäßigen Zweck selbstlos (§ 55 AO), ausschließlich (§ 56 AO) sowie unmittelbar (§ 57 AO) verfolgen.

II. POLITISCHE BETÄTIGUNG

1. Grundsätze und Verbot der Parteienförderung

Gemeinnützige Körperschaften dürfen ihre Mittel ausschließlich zur Verwirklichung ihrer Satzungszwecke einsetzen, § 56 AO. Dabei dürfen sie sich grundsätzlich auch politisch betätigen – die konkrete Tätigkeit muss aber zur Verwirklichung ihrer jeweiligen Satzungszwecke erfolgen.⁴ Ein Umweltschutzverein darf z.B. eine Petition unterstützen, die einen besseren Ausbau von Radwegen fordert. Eine Organisation, die sich für

³ BFH, Urteil vom 23.11.1988 – I R 11/88, BeckRS 1988, 22008753, II. 3. b).

⁴ Vgl. BFH, Urteil vom 10.1.2019 – V R 60/17, NJW 2019, 877, 878, Rn. 16, 20.

Frieden einsetzt, kann Stellung zu aktuellen Kriegsgeschehen beziehen und am Beispiel dieser Konflikte ihr Anliegen der Bevölkerung und Politiker*innen näherbringen.⁵

Unter politischer Betätigung versteht der Bundesfinanzhof die „Einflussnahme auf die politische Willensbildung“ und die „Gestaltung der öffentlichen Meinung“.⁶ Es sind also alle Tätigkeiten erfasst, die sich mit tages- oder allgemeinpolitischen Themen oder Vorgängen befassen und auf eine Beeinflussung der Willens- und Meinungsbildung politischer Parteien oder der Bevölkerung gerichtet sind. Eine zweckunabhängige, allgemeinpolitische Betätigung ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs unzulässig.⁷ Die Förderung der Allgemeinheit erfasse nicht die Verfolgung politischer Zwecke. Ein politischer Zweck dürfe weder „als alleiniger und ausschließlicher oder als überwiegender Zweck in der Satzung einer Körperschaft festgelegt“ sein noch „die Vereinigung mit ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich oder überwiegend einen politischen Zweck verfolgen“.⁸ Es stehe der Steuerbegünstigung aber nicht entgegen, wenn eine nach § 52 Abs. 2 AO begünstigte Tätigkeit „im Einzelfall zwangsläufig“ mit einer gewissen politischen Zielsetzung verbunden sei.⁹ Die mit der gemeinnützigen Betätigung unvermeidbar verbundene Beeinflussung der politischen Meinungsbildung sei unschädlich.¹⁰ Dabei muss die Beschäftigung mit politischen Vorgängen im Rahmen dessen liegen, was das Eintreten für die satzungsmäßigen Ziele und deren Verwirklichung erfordert und zulässt.¹¹

Außerhalb ihrer Satzungszwecke darf eine gemeinnützige Körperschaft vereinzelt zu tagespolitischen Themen Stellung nehmen.¹² Darunter fällt z.B. ein Aufruf eines Sportvereins für Klimaschutz oder gegen Rassismus als Reaktion auf einen aktuellen Vorfall (siehe unten, 4.). Dem liegt zugrunde, dass gemeinnützige Körperschaften Grundrechtsträger sind und den Schutz der Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG genießen. Daher dürfen sie – zumindest in einem geringen Umfang – mit politischen Aussagen, die keinen Bezug zu ihren Satzungszwecken haben, an der öffentlichen Willensbildung teilnehmen. Ein kompletter Ausschluss solcher Äußerungen durch das Gemeinnützigkeitsrecht wäre ein unverhältnismäßiger Eingriff in das Grundrecht der Meinungsfreiheit.

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs muss eine ergänzende Einwirkung durch politische Betätigung gegenüber der unmittelbaren Förderung des steuerbegünstigten Zwecks in den Hintergrund treten. Die Verfolgung der eigenen satzungsmäßigen Zwecke darf die Tagespolitik nicht im Mittelpunkt der Tätigkeit der Körperschaft stellen.¹³

Gemeinnützige Körperschaften dürfen die von ihr verfolgten Zwecke auch einseitig vertreten, in den gesellschaftlichen Diskurs einbringen und in ihrer subjektiven Abwägung höher als andere Ziele gewichten.¹⁴ Sie dürfen ihre politischen Auffassungen auch drastisch oder zugespitzt äußern, solange ihre Äußerungen objektiv und sachlich fundiert sind.¹⁵ Für Äußerungen zum Zweck der politischen Bildung dürften jedoch strengere Anforderungen gelten, da dem Bundesfinanzhof zufolge diese in „geistiger Offenheit“ zu

⁵ Vgl. BFH, Urteil vom 23.11.1988 – I R 11/88, BeckRS 1988, 22008753, II. 4. c).

⁶ BFH, Urteil vom 10.1.2019 – V R 60/17, NJW 2019, 877, 878 Rn. 16.

⁷ Vgl. BFH, Urteil vom 10.1.2019 – V R 60/17, NJW 2019, 877, 878 Rn. 18.

⁸ Ebd.

⁹ Ebd., Rn. 20; *Weitemeyer/Kamp*, Zulässigkeit politischer Betätigungen durch gemeinnützige Organisationen, DStR 2016, 2623 (2625); vgl. Änderung des Anwendungserlasses zur AO vom 12. Januar 2022, IV A 3 – S 0062/21/1007:001, § 52 Nr. 4.

¹⁰ Vgl. BFH, Urteil vom 29.8.1984 – I R 203/81, BStBl. II 1984, 844.

¹¹ BFH, Urteil vom 20.3.2017 – X R 13/15, DStR 2017, 1754, 1763, Rn. 88.

¹² AEA0 Zu § 52 Nr. 16.

¹³ BFH, Urteil vom 23.11.1988, I R 11/88, BStBl 1989 II S. 391; AEA0 Zu § 52 Nr. 16.

¹⁴ BFH, Urteil vom 20.3.2017 – X R 13/15, DStR 2017, 1754, 1761, Rn. 76.

¹⁵ Vgl. BFH, Urteil vom 20.3.2017 – X R 13/15, DStR 2017, 1754 (1763), Rn. 88.

vollziehen sei und dabei die demokratischen Grundprinzipien in objektiver und neutraler Weise gewürdigt werden müssten (näheres unter 3.2.).

Schließlich muss eine gemeinnützige Körperschaft bei ihrer politischen Betätigung das Verbot der Parteienförderung beachten.¹⁶ Sie darf durch ihre Mittel eine Partei weder unmittelbar noch mittelbar unterstützen oder fördern¹⁷, § 55 Abs. 1 Nr. 1 S. 3 AO. Die Vorschrift bezieht sich dabei auf die finanziellen Mittel. Dem liegt zugrunde, dass es Parteien nicht ermöglicht werden soll, die an sie gerichteten Spendengelder über gemeinnützige Körperschaften umzuleiten und damit die Regelungen über die Parteienfinanzierung zu umgehen und Steuern zu sparen.¹⁸ Das Verbot der Parteienförderung hindert gemeinnützige Körperschaften jedoch nicht daran, sich sachlich mit rechtsextremen Forderungen und Aussagen von Parteien auseinanderzusetzen und sich dagegen zu positionieren, soweit diese ihrer Zweckverwirklichung entgegenstehen. Eine gemeinnützige Körperschaft darf sich auch für Gesetzesvorhaben einsetzen, die mit den Forderungen bestimmter Parteien übereinstimmen. Wenn eine zulässige politische Betätigung einer Körperschaft reflexhafte Auswirkungen zugunsten oder zu Lasten einer bestimmten Partei hat, ist dies nicht als Verstoß gegen das Verbot der Parteienförderung zu sehen.¹⁹ Letzteres verlangt auch nicht, dass gemeinnützige Vereine zu Diskussions- oder sonstigen öffentlichen Veranstaltungen immer die Vertreter*innen aller Parteien einladen müssen. Sie müssen aber darauf achten, zu Veranstaltungen nicht immer nur Vertreter*innen derselben Partei einzuladen oder ausschließlich Anfragen einer Partei zu beantworten und die aller anderen Parteien abzulehnen. Dies könnte ansonsten als unzulässige Unterstützung einer Partei gedeutet werden.

2. Zulässige Handlungsformen

2.1. Allgemein

Gemeinnützige Organisationen können sich mit verschiedensten Handlungs- und Aktionsformen gegen Rechtsextremismus einsetzen: Z.B. (Mit-)Organisation von Versammlungen und Kampagnen, Unterschriftensammlungen, Durchführung von Bürger*innen- und Volksbegehren, öffentliche Stellungnahmen sowie Bildungsarbeit durch Veröffentlichung von Information, Durchführung von Workshops oder Veranstaltungen sowie Redebeiträge auf öffentlichen Veranstaltungen. Der Anwendungserlass der AO (AEA0)²⁰ nennt als zulässige Förderung der Allgemeinheit zudem die kritische öffentliche Information, wenn ein nach § 52 Abs. 2 AO begünstigtes Anliegen der Öffentlichkeit und auch Politikern nahegebracht werden soll.²¹ Auch die Einbringung von Fachwissen auf Aufforderung in parlamentarischen Verfahren²² oder gelegentliche Stellungnahmen zu tagespolitischen Themen²³ sind im Rahmen der steuerbegünstigten Satzungszwecke zulässig.

¹⁶ BFH, Urteil vom 10.1.2019 – V R 60/17 –, BFHE 263, 290, BStBl II 2019, 301, Rn. 22; BFH, Urteil vom 20.3.2017 – X R 13/15 –, BFHE 257, 486, BStBl II 2017, 1110, Leitsatz 3, Rn. 86.

¹⁷ BFH, Urteil vom 10.1.2019 – V R 60/17 –, BFHE 263, 290, BStBl II 2019, 301, Rn. 22.

¹⁸ Vgl. *Weitemeyer/Kamp*, Zulässigkeit politischer Betätigungen durch gemeinnützige Organisationen, DStR 2016, 2623 (2625); *Leisner-Egensperger*, Politische Betätigung auf dem Minenfeld des Gemeinnützigkeitsrechts, NJW 2019, 964 (966).

¹⁹ *von Holt*, in: *Winheller/Geibel/Jachmann-Michel*, Gesamtes Gemeinnützigkeitsrecht, 3. Auflage 2023, § 55 Rn. 39.

²⁰ Ebd.: Mit dem Anwendungserlass zur AO interpretiert die Finanzverwaltung das Gesetz und gibt allen Finanzämtern diese Auslegung verbindlich vor. Es werden im Wesentlichen die Kernaussagen der Attac- und Bund-Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs wiedergegeben, siehe hierzu: Änderung des Anwendungserlasses zur AO vom 12. Januar 2022, IV A 3 – S 0062/21/1007:001, § 52 Nr. 4. Gerichte sind nicht daran gebunden.

²¹ AEA0 Zu § 52 Nr. 16; Vgl. BFH-Urteil vom 10.1.2019, V R 60/17, BeckRS 2019, 2190, Rn. 21.

²² AEA0 Zu § 52 Nr. 16.

²³ Ebd.: Vgl. BFH, Urteil vom 23.11.1988 – I R 11/88, BeckRS 1988, 22008753, Leitsatz 2.

Wie oben ausgeführt, müssen die Tätigkeiten in der Regel im Kontext mit der gemeinnützigen satzungsmäßigen Tätigkeit der Organisation stehen.

Schließlich dürfen gemeinnützige Körperschaften ihre Mittel gem. § 58 Abs. 1 Nr. 1 AO an andere Körperschaften für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke weitergeben.

2.2. Wahrung der allgemeinen Rechtsordnung und des Wertesystems des Grundgesetzes

Die Tätigkeit einer gemeinnützigen Körperschaft darf sich nicht gegen die allgemeine Rechtsordnung richten²⁴. Aufrufe zu Gewalt gegen Rechtsextreme, ziviler Ungehorsam oder andere Formen von Straftaten sind daher nicht geeignet, einen gemeinnützigen Satzungszweck zu fördern.

Auch darf sich die konkrete Betätigung zur Förderung der satzungsgemäßen Zwecke nicht außerhalb der verfassungsmäßigen Ordnung bewegen und vom Wertesystem des Grundgesetzes, das insbesondere im Grundrechtskatalog der Art. 1 bis 19 GG zum Ausdruck kommt, abweichen.²⁵ Daher dürfen gemeinnützige Körperschaften keine Personen aufgrund der in Art. 3 Abs. 3 GG enthaltenen Diskriminierungsmerkmale von ihrer Förderung ausschließen, wenn nicht ein sachlich zwingender Grund vorliegt.²⁶ Nach Art. 3 Abs. 3 GG darf niemand wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt und niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Ein Verein, der in der Geflüchtetenhilfe tätig ist, darf z.B. nicht grundlos Personen aufgrund ihrer Ethnie von ihren Hilfsleistungen ausschließen. Dahingegen dürfen gemeinnützige Körperschaften stets öffentlich darauf hinweisen, dass der Zugang zu ihrer Förderung allen Personen, unabhängig ihres Geschlechts, Ethnie, Sprache etc. offensteht und sich gegen Diskriminierung innerhalb des Vereins sowie bei seinen Veranstaltungen aussprechen.

Beispiel: *Bei der Austragung eines Fußballspiels kann ein Sportverein regelmäßig öffentlich bekunden: „Bei uns ist jede*r willkommen. Wir sprechen uns aus gegen jede Form von Diskriminierung. Insbesondere Rassismus, Queerfeindlichkeit und Sexismus haben im Sport nichts zu suchen.“*

3. Konkretes Engagement gegen Rechtsextremismus

Viele der in § 52 Abs. 2 S. 1 AO aufgeführten Zwecke bieten Vereinen eine geeignete Grundlage, um sich gegen Rechtsextremismus zu engagieren. Einen ausdrücklichen Zweck des „Engagements gegen Rechtsextremismus“ enthält der Katalog zwar nicht. Im Rahmen der Verfolgung ihrer Satzungszwecke können Vereine sich aber sachlich mit rechtsextremen Positionen und Forderungen auseinandersetzen.

Im Folgenden stellt die Studie sieben einschlägige Zwecke vor und zeigt Handlungsspielräume für die Positionierung gegen Rechtsextremismus im Rahmen des jeweiligen Zwecks auf (3.1. – 3.7.). Abschließend veranschaulicht die Studie beispielhaft, auf welche Weise sich Vereine mit anderen Satzungszwecken für demokratische Werte engagieren können (3.8.).

²⁴ BFH, Urteil vom 27.9.2001 – V R 17/99, DStR 2002, 166, Leitsatz 1; Gersch, in: Klein, AO, 17. Aufl. 2023, § 52, Rn. 2, 16.

²⁵ BFH, Urteil vom 17.5.2017 – V R 52/15, DStR 2017, 1749, 1751, Rn. 21 ff. m.w.N.; Gersch, in: Klein, AO, 17. Aufl. 2023, § 52 Rn. 2, 18; vgl. auch § 51 Abs. 3 AO.

²⁶ Ebd.

3.1. § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 24 AO: „Demokratisches Staatswesen“

Begriffsbestimmung

Gem. § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 24 AO ist die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens ein gemeinnütziger Zweck. Ausdrücklich davon ausgenommen sind Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind. Unter der „allgemeinen Förderung des demokratischen Staatswesens“ versteht der Bundesfinanzhof, dass sich eine Körperschaft umfassend mit den demokratischen Grundprinzipien befasst und diese objektiv und neutral würdigt.²⁷ Der Bundesfinanzhof hat sich mit diesem Zweck bisher nur im Zusammenhang mit der politischen Bildung befasst, die von § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 (Volksbildung) i.V.m. Nr. 24 AO erfasst wird (siehe unten, 3.2).²⁸ Darüber hinausgehende Ausführungen oder Konkretisierungen zu den Handlungsmöglichkeiten zur allgemeinen Förderung des demokratischen Staatswesens hat der Bundesfinanzhof nicht getroffen.²⁹

Die steuerrechtliche Literatur leitet die Inhalte des demokratischen Staatswesens aus den Grundprinzipien der Verfassung ab.³⁰ Dazu gehören u.a. der Schutz grundrechtlich gewährleisteter Freiheiten, wie die Meinungs-, Presse-, Informations- und Versammlungsfreiheit, also die Toleranz gegenüber der Meinung des Andersdenkenden und die Förderung der Meinungspluralität, sowie die Bewahrung des Mehrparteiensystems, des demokratischen Parlamentarismus, der Gewaltenteilung und des Rechts- und Sozialstaats.³¹

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg hat sich in einer jüngeren Entscheidung zum Fall inn.it (früher: Change.org) mit der allgemeinen Förderung des demokratischen Staatswesens als alleinstehenden Zweck befasst.³² Das Gericht versteht darunter „das aktiv werbende Eintreten für Grundsätze des demokratischen Staatswesens“. Als tragende Säule des Staates erfasse das Demokratieprinzip „eine freiheitliche, gewaltenteilende, rechtsstaatliche und sozialstaatliche Komponente“. Zum Staatswesen gehörten die Grundrechte, vor allem die Meinungsfreiheit, sowie die organisatorischen Grundsätze der Gewaltenteilung, des Wahlrechts, des Mehrparteiensystems, der allgemeine staatliche Aufbau, der Föderalismus sowie Rechts- und Sozialstaatlichkeit.“³³ Auch falle die Förderung der allgemeinen demokratischen Teilhabe unter den Zweck. Das Gericht betont dabei, dass Demokratie ohne Meinungs- und Versammlungsfreiheit nicht denkbar sei und diese in den Kernbereich des Staatswesens fielen.³⁴ Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig.³⁵

Handlungsspielräume für demokratisches Engagement

Zur Förderung des demokratischen Staatswesens können sich gemeinnützige Körperschaften mit Gefahren für die demokratischen Grundprinzipien auseinandersetzen. Um zu bewerten, ob eine bestimmte Position oder Forderung eine solche Gefahr darstellt, können sie sich u.a. auf die Argumentation in Behördenurteilen (z.B. Verfassungsschutzberichte) und Gerichtsentscheidungen beziehen. Auch wenn die Ausführungen anderer Gerichtsbarkeiten für die finanzgerichtliche Rechtsprechung nicht bindend sind, dürfte mit Blick auf

²⁷ BFH, Urteil vom 10.1.2019 – V R 60/17, NJW 2019, 877, 879, Rn. 24.

²⁸ Vgl. Ebd.: BFH, Urteil vom 23.9.1999 – XI R 63/98, BeckRS 1999, 24000454, II.1.a.

²⁹ Vgl. FG Kassel, Urteil vom 26.2.2020 – 4 K 179/16, openJur 2020, 45683, 2. b) dd).

³⁰ Koenig, in: Koenig AO, 5. Aufl. 2024, § 52 Rn. 65; Gersch, in: Klein, AO, 17. Aufl. 2023, § 52 Rn. 52.

³¹ Koenig, in: Koenig AO, 5. Aufl. 2024, § 52 Rn. 65.

³² FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 14.11.2023, Az. 8 K 8198/22, npoR 2024, 219, Rn. 32 mit expliziter Abgrenzung zum Zweck der politischen Bildung.

³³ Ebd., Rn. 33.

³⁴ Ebd., Rn. 35 f.

³⁵ Nun in Revision vor BFH, Az.: V R 28/23.

ein einheitliches Verfassungsverständnis die Bewertung der Kerninhalte der demokratischen Grundprinzipien durch andere Gerichte im Wesentlichen übertragbar sein.

a) Gefahren rechtsextremer Positionen für demokratische Grundprinzipien anhand der Ausführungen des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalens

Für die Auseinandersetzung mit den Gefahren des Rechtsextremismus für demokratische Grundprinzipien ist besonders die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) zur Einstufung der Partei Alternative für Deutschland (AfD)³⁶ als rechtsextremistischer Verdachtsfall erkenntnisreich. In dieser Entscheidung zeigt das Gericht mit Bezug zu den vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Maßstäben u.a. auf, inwieweit konkrete rechtsextreme Positionen und Aussagen der Partei und von Parteivertreter*innen der Menschenwürdegarantie aus Art. 1 Abs. 1 GG und dem Demokratieprinzip, die beide zu den Wesenselementen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung gehörten, zuwider laufen.³⁷ Diese Ausführungen können gemeinnützigen Körperschaften als fundierte Argumentationsgrundlage heranziehen, um darzulegen, dass eine politische Betätigung gegen rechtsextreme Positionen und Akteur*innen als allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens gemeinnützig ist.

Ein rechtlich abgewerteter Status oder demütigende Ungleichbehandlungen von Personen oder Bevölkerungsgruppen sind nach der Entscheidung des OVG NRW mit der Menschenwürde nicht vereinbar. Dies gelte insbesondere, wenn derartige Ungleichbehandlungen gegen die – eng zu verstehenden – Diskriminierungsverbote des Art. 3 Abs. 3 GG verstoßen, die sich – ungeachtet der grundsätzlichen Frage nach dem Menschenwürdegehalt der Grundrechte – jedenfalls als Konkretisierung der Menschenwürde darstellen.³⁸

Verfassungswidrig und mit der Menschenwürde unvereinbar seien die Verknüpfung eines „ethnisch-kulturellen Volksbegriffs“ mit einer politischen Zielsetzung, mit der die rechtliche Gleichheit aller Staatsangehörigen in Frage gestellt werde.³⁹ Eine Zuerkennung eines rechtlich abgewerteten Status für deutsche Staatsangehörige mit Migrationshintergrund stelle eine nach Art. 3 Abs. 3 GG unzulässige Diskriminierung aufgrund der Abstammung dar, die mit der Menschenwürdegarantie des Art. 1 Abs. 1 GG nicht zu vereinbaren sei. Wer die deutsche Staatsangehörigkeit erwerbe, sei aus Sicht der Verfassung unabhängig von seiner ethnischen Herkunft Teil des Volkes.⁴⁰

Der Entscheidung des OVG NRW zufolge gebe es aufgrund der hohen Anzahl von diffamierenden und die menschliche Würde missachtende Positionierungen von Parteimitgliedern hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass beim politischen Konzept der AfD eine Grundtendenz vorliege, die bestimmten Gruppen aufgrund ihrer Ethnie einen rechtlich abgewerteten Status zuspreche.⁴¹ So benutzten führende Vertreter*innen der Partei mit Blick auf Migration wiederholt Begriffe wie „Umvolkung“, „Volksaustausch“ oder einem drohenden

³⁶ Vgl. Oberverwaltungsgericht NRW, Urteil vom 13.5.2024, Az.: 5 A 1218/22, JustizNRW Rechtsprechungsdatenbank Online, abrufbar unter: https://www.justiz.nrw/nrwe/ovgs/ovg_nrw/j2024/5_A_1218_22_Urteil_20240513.html (Letzter Abruf aller Online-Quellen: 6.11.2024).

³⁷ Ebd., Rn. 199 ff.

³⁸ Ebd., Rn. 201 f.; vgl. nur BVerfG, Urteile vom 23.1.2024 – 2 BvB 1/19 –, NJW 2024, 645, juris, Rn. 250 ff., und vom 17.1.2017 – 2 BvB 1/13 –, BVerfGE 144, 20, juris, Rn. 538 ff.

³⁹ Ebd., Rn. 209; vgl. Bayerischer VGH, Beschluss vom 14.9.2023 – 10 CE 23.796 –, juris, Rn. 105; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 19.6.2020 – OVG 1 S 55/20 –, NVwZ-RR 2021, 39, juris, Rn. 34 ff.

⁴⁰ Ebd., Rn. 206 f.; vgl. BVerfG, Urteile vom 23.1.2024 – 2 BvB 1/19 –, NJW 2024, 645, juris, Rn. 377 und vom 17.1.2017 – 2 BvB 1/13 –, BVerfGE 144, 20, juris, Rn. 690 f.

⁴¹ Ebd., Rn. 203.

„Volkstod“. Damit werde der Verlust der „ethnisch-kulturellen Identität“ mit dem Ende des deutschen Volks gleichgesetzt.⁴²

Ein „Masterplan der Remigration“ von Asylbewerbenen, Ausländer*innen mit Bleiberecht sowie „nicht assimilierten“ Staatsbürger*innen war die Hauptthematik des Potsdamer Treffens am 25. November 2023, an dem auch AfD-Politiker*innen teilgenommen haben. Bei der „Politik der Remigration“ gehe es darum, durch „eine radikale Wende“ den „Bevölkerungsaustausch“ aufzuhalten, um „das rechte Hauptziel“ der Bewahrung der „ethnokulturellen Identität und Substanz“ zu erreichen.⁴³

Das OVG NRW stellte weiter fest, dass es konkrete und hinreichend verdichtete Anhaltspunkte für Bestrebungen der AfD gebe, die mit einer systematischen Verletzung und Missachtung der Menschenwürde von Ausländer*innen und muslimischen Menschen verbunden seien.⁴⁴ In pauschaler und undifferenzierter Weise würden Migrant*innen für Straftaten verantwortlich gemacht und als „Messermänner“, „Invasoren“, „Eindringlinge“ und „Parasiten“ verunglimpft. Muslime würden als „nicht integrierbar“ bezeichnet, der Islam als „totalitäre Ideologie“, mit dem es „keine innere Sicherheit mehr gibt“, Deutschland als ein Land, „in dem nach der muslimischen Massen-Invasion Messer-Morde und rohe Gewalt alltäglich sind“.⁴⁵

Zudem lägen weitere konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass die AfD Bestrebungen verfolge, die mit einer Missachtung der Menschenwürde von muslimischen Menschen verbunden seien, weil ihre Funktionäre und Mitglieder konkrete Forderungen erhoben und Aussagen tätigten, nach denen Muslime wegen ihres Glaubens entgegen Art. 3 Abs. 3 GG diskriminiert oder ihnen generell der Schutz der Religionsfreiheit nach Art. 4 Abs. 1, 2 GG versagt werden solle.⁴⁶ Eine konkrete Diskriminierung dieser Gruppe liege in der pauschalen, unabhängig von möglichen allgemein geltenden baurechtlichen Vorgaben erhobenen Forderung, den Bau von Moscheen oder Minaretten zu verbieten.⁴⁷ Die Menschenwürdegarantie werde schon dadurch verletzt, dass muslimische Menschen allein wegen ihres Glaubens der Bau bestimmter religiöser Gebäude unmöglich gemacht werden solle, während Personen christlichen Glaubens oder andere Religionsgemeinschaften vergleichbare religiöse Bauten errichten dürften.⁴⁸

Schließlich werde der Verdacht begründet, dass die AfD Bestrebungen verfolge, die sich gegen das Demokratieprinzip richten.⁴⁹ Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen lägen zum einen vor, wenn das parlamentarische System als solches angegriffen werde. Zudem könne es sich auch daraus ergeben, dass staatliche Institutionen und Amtsträger*innen verächtlich gemacht würden, zum Beispiel wenn die anderen demokratischen Parteien und deren Politiker*innen in ihrer Gesamtheit ständig pauschal in polemischer, teilweise diffamierender und verunglimpfender Weise angegriffen würden.⁵⁰

b) Konkrete Handlungsmöglichkeiten

⁴² Ebd., Rn. 221.

⁴³ Vgl. Correctiv, Geheimplan gegen Deutschland vom 10. Januar 2024, abrufbar unter: <https://correctiv.org/aktuelles/neue-rechte/2024/01/10/geheimplan-remigration-vertreibung-afd-rechtsextreme-november-treffen/>.

⁴⁴ Oberverwaltungsgericht NRW, Urteil vom 13. Mai 2024, Az.: 5 A 1218/22, JustizNRW Rechtsprechungsdatenbank Online, Rn. 234 ff.

⁴⁵ Ebd., Rn. 237 m.w.N.

⁴⁶ Ebd., Rn. 243.

⁴⁷ Ebd., Rn. 245; vgl. auch Grundsatzprogramm der Alternative für Deutschland, S. 49 f., abrufbar unter: https://www.afd.de/wp-content/uploads/2023/05/Programm_AFD_Online.pdf

⁴⁸ Ebd.

⁴⁹ Ebd., Rn. 252 ff.

⁵⁰ Ebd., Rn. 254 m.w.N.

Zur allgemeinen Förderung des demokratischen Staatswesens können Körperschaften rechtsextremen Bestrebungen entgegentreten, die – wie unter a) ausgeführt – die Grundprinzipien der Verfassung bedrohen und sich gegen solche Einstellungen und Aussagen positionieren. Dies gilt insbesondere, wenn Rassismus bekämpft werden soll⁵¹, z.B. in Fällen in denen rechtsextreme Bewegungen und Parteien Geflüchteten und anderen Zuwanderern, deutschen Staatsangehörigen mit Migrationshintergrund und deutschen und ausländischen Staatsangehörigen islamischen Glaubens die Anerkennung als gleichberechtigte Mitglieder der rechtlich verfassten Gemeinschaft durch entsprechende Aussagen versagen. Sie können im Rahmen ihrer politischen Betätigung auch an aktuelle Vorkommnisse anknüpfen.

Auch dürfte zur Förderung des demokratischen Staatswesens die allgemeine Unterstützung von Versammlungen und Meinungsäußerungen zulässig sein, indem eine Körperschaft z.B. Personen berät, wie sie ihre Anliegen formulieren und transportieren könnten oder durch die Bereitstellung einer Petitionsplattform sowie Leitfäden, FAQs und Schulungsvideos ihre Nutzer*innen in ihrer Meinungsäußerung und demokratischer Teilhabe ermutigt und stärkt. Eine gemeinnützige Organisation, die sich für die allgemeine Stärkung des Versammlungsrechts einsetzt, darf auch in einem kleinen Umfang übliche Demonstrations- und Versammlungsmaterialien wie Flyer und Plakate bereitstellen. Sie muss aber darauf achten, offen für sämtliche – rechts- und verfassungsmäßige – Anliegen zu sein und sich die Inhalte weder zu eigen zu machen noch dies zu bezwecken.⁵² Weiter kann der Zweck durch die Errichtung und Erhaltung von Zentren, welche die Auswirkungen und Gräueltaten totalitärer Staaten dokumentieren, gefördert werden.⁵³ Damit vergleichbar dürfte das Veröffentlichende von zuvor gesammelten und aufbereiteten Informationen aus dem rechtsextremen Bereich sein.

Beispiel 1: Ein Verein kann zur zweckmäßigen Förderung des demokratischen Staatswesens eine Kampagne starten, die Menschen ermutigen soll, wählen zu gehen⁵⁴. Dabei darf er auch die Wichtigkeit einer hohen Wahlbeteiligung hervorheben und auf die Gefahren bestimmter Parteipositionen für die Demokratie hinweisen.

Beispiel 2: Ein Verein kann verfassungsfeindliche Tendenzen in einer Partei benennen und darüber aufklären, soweit dies auf sachlich fundierten Anhaltspunkten beruht, z.B. auf bestimmten Aussagen im Parteiprogramm, Behördenentscheidungen (wie z.B. die Nennung in Verfassungsschutzberichten oder die Einstufung als extremistischer Verdachtsfall) oder Gerichtsentscheidungen.

3.2. § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 i.V.m. Nr. 24 AO: „Politische Bildung“

Begriffsbestimmung

Gem. § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 ist die Volksbildung ein gemeinnütziger Zweck. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs umfasst sie im Zusammenhang mit der Förderung des demokratischen Staatswesens in § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 24 AO auch die politische Bildung. Dem Bundesfinanzhof zufolge handele es sich um politische Bildung, wenn es der Körperschaft auf der Grundlage der Normen und Vorstellungen einer rechtsstaatlichen Demokratie um die Schaffung und Förderung politischer Wahrnehmungsfähigkeit und politischen Verantwortungsbewusstseins dem Grunde nach gehe. Wenn sich eine Körperschaft umfassend mit den demokratischen Grundprinzipien befasse, sie objektiv und neutral würdige, könne sie daher auch

⁵¹ Vgl. Gersch, in: Klein, AO, 17. Aufl. 2023, § 52 Rn. 59.

⁵² Vgl. FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 14.11.2023, Az. 8 K 8198/22, npoR 2024, 219, Rn. 37 f.

⁵³ Ebd.

⁵⁴ Vgl. von Holt, in: Winheller/Geibel/Jachmann-Michel, Gesamtes Gemeinnützigkeitsrecht, 3. Aufl. 2023, § 55 Rn. 39.

insoweit an tagespolitische Ereignisse anknüpfen. Darüber hinaus müsse sich die politische Bildung „in geistiger Offenheit“ vollziehen. Mit der Vermittlung von Bildungsinhalten dürfe keine parteipolitische Einflussnahme oder unkritische Indoktrination zur Durchsetzung einer bestimmten Gesinnung verbunden sein.⁵⁵

Das bedeutet aber nicht, dass ein Verein völlig wertneutral eingestellt sein muss.⁵⁶ Die bloße politische Ausrichtung einer Bildungsinstitution – in Abgrenzung zur politischen Betätigung – ist unschädlich.⁵⁷ Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs dürfen Vereine im Rahmen der politischen Bildungsarbeit Lösungsvorschläge für Problemfelder der Tagespolitik erarbeiten, diese aber nicht durch Einflussnahme auf politische Willensbildung und öffentliche Meinung mittels weiterer Maßnahmen durchsetzen. Eine öffentlichkeitswirksame Darstellung und Durchsetzung eigener Vorstellungen zu tagespolitischen Themen fällt nicht mehr unter die Zweckförderung. Die Einflussnahme auf die politische Willensbildung und Gestaltung der öffentlichen Meinung hat sich auf bildungspolitische Fragestellungen zu beschränken.⁵⁸

Handlungsspielräume für demokratisches Engagement

Körperschaften können sich im Rahmen ihrer politischen Bildungsarbeit mit den allgemeinen Gefahren des Rechtsextremismus für die Demokratie befassen. Zur Generierung und Vermittlung von Wissen können sie auch öffentliche Stellungnahmen als Reaktion auf rechtsextreme Äußerungen und Forderungen abgeben, soweit sie die damit verbundenen politischen Fragen offen, sachlich und ausgewogen diskutieren. Auch können sie Informationsmaterial erstellen und verbreiten.

Es ist auch möglich, eigene Versammlungen gegen rechtsextreme Strömungen durchzuführen, solange der Bildungscharakter im Vordergrund steht. Eine Versammlung ermöglicht, die konkreten Gefahren für die freiheitlich demokratische Grundordnung aufzuzeigen und sie der Bevölkerung näher beizubringen sowie durch die Aufmerksamkeit Menschen dafür zu sensibilisieren. Gleichzeitig wird die Wichtigkeit des Schutzes der demokratischen Grundprinzipien hervorgehoben und kommuniziert. Körperschaften müssen also mit der Versammlung bezwecken, über die Gefahren für die Demokratie öffentlichkeitswirksam aufzuklären (z.B. durch Redebeiträge) und nicht die politische Willensbildung im Sinne eigener Auffassungen zu beeinflussen.

Ein isolierter Aufruf zu einer Versammlung gegen Rechtsextremismus stellt dagegen keine politische Bildungsmaßnahme dar, da sie nur mittelbar der Zweckverwirklichung dient, vgl. § 57 Abs. 1 S. 1 AO. Körperschaften können aber im Rahmen ihrer Bildungstätigkeit darauf aufmerksam machen, dass es für die Bewahrung und den Schutz unserer freiheitlichen Demokratie wichtig ist, sich öffentlich gegen verfassungsfeindliche Bestrebungen auszusprechen und auf konkrete, thematisch passende Versammlungen hinweisen. Auch der Bundesfinanzhof hat in einer Entscheidung ausgeführt, dass politische Bildung neben der theoretischen Unterweisung auch durch den Aufruf zu konkreter Handlung ergänzt werden könne.⁵⁹ Es sei etwa möglich, durch eine Anzeigenkampagne, mit der an das allgemeine Erfordernis der Einhaltung von Wahlversprechen erinnert und öffentlichkeitswirksam Neuwahlen gefordert werde („Steuer ja, Wahlbetrug nein. Wir verlangen Neuwahlen!“), die politische Bildung zu fördern. Dahingegen sei

⁵⁵ Zum Ganzen BFH, Urteil vom 10.1.2019 – V R 60/17, NJW 2019, 877 (879), Rn. 23 ff.; BFH, Urteil vom 23.9.1999 – XI R 63/98, BStBl. II 2000, 200; BFH, Urteil vom 10.1.2019 – V R 60/17, BStBl. II 2019, 301.

⁵⁶ Vgl. *Koenig*, in: Koenig AO, 5. Aufl. 2024, § 52 Rn. 34; BFH, Urteil vom 23.11.1988 – I R 11/88, BeckRS 1988, 22008753, II. 4. a).

⁵⁷ Vgl. *Spilker*, in: Winheller/Geibel/Jachmann-Michel, Gesamtes Gemeinnützigkeitsrecht 3. Aufl. 2023, § 52 Rn. 30.

⁵⁸ Zum Ganzen BFH, Urteil vom 10.1.2019 – V R 60/17, NJW 2019, 877 (879), Rn. 23 ff.; BFH, Urteil vom 23.9.1999 – XI R 63/98, BStBl. II 2000, 200; BFH, Urteil vom 10.1.2019 – V R 60/17, BStBl. II 2019, 301.

⁵⁹ Vgl. BFH, Urteil vom 23.09.1999 – XI R 63/98, BeckRS 1999, 24000454.

die Erhebung von konkreten politischen Forderungen zur Durchsetzung von Wahlversprechen (z.B. „keine Steuererhöhung“) nicht mehr von der politischen Bildung erfasst.⁶⁰

Schließlich können Vereine im Rahmen der politischen Bildung auch Veranstaltungen, Workshops o.Ä. durchführen, die sich mit den allgemeinen Gefahren des Rechtsextremismus für die Demokratie beschäftigen. Dabei müssen sie beachten, dass sie rechtsextreme Ansichten und Forderungen so behandeln, dass klar hervorgeht, warum diese objektiv eine Gefahr für die Demokratie und ihre Grundprinzipien darstellen.

Beispiel 1: Ein Verein darf im Rahmen seiner politischen Bildungsarbeit Verbesserungsvorschläge für den Schutz demokratischer Strukturen vor den Gefahren des Rechtsextremismus erarbeiten, anschließend jedoch keine Kampagne starten, um diese Vorschläge auf politischer Ebene durchzusetzen (z.B. durch die Forderung konkreter Änderungen des Disziplinarrechts, um extremistische Beamt*innen schneller aus dem Dienst entlassen zu können).

Beispiel 2: Ein Verein kann die Öffentlichkeit über die menschenrechtsfeindlichen Pläne der Teilnehmenden am Potsdamer Treffen vom 25. November 2023⁶¹ aufklären, Positionen von einzelnen Personen als Gefahr für unsere pluralistische Gesellschaft hervorheben, demokratiefeindliche Äußerungen zusammentragen, veröffentlichen und anprangern.

Beispiel 3: Im Rahmen der politischen Bildungsarbeit ist es auch zulässig, sich mit Programmpunkten der politischen Parteien auseinanderzusetzen oder sie weiterzuentwickeln, z.B. durch „ergebnisoffene“ Fachtagungen, Kongresse und Diskussionsforen, solange die Arbeitsergebnisse und Erkenntnisse allen politischen Parteien sowie unverfälscht auch der Öffentlichkeit zugänglich sind.⁶²

Einer Körperschaft dürfte es auch möglich sein, bestimmte Menschen von seinen Bildungsveranstaltungen auszuschließen, wenn ein zwingender sachlicher und gesetzlich zulässiger Grund vorliegt.⁶³ Dasselbe gilt für Vertreter*innen bestimmter Parteien.

Beispiel: Ein gemeinnütziger Verein, der satzungsgemäß politische Bildungsarbeit betreibt, veranstaltet eine öffentlich zugängliche Podiumsdiskussion zum Thema „Hass und Hetze gegen Geflüchtete in Deutschland“. Soweit die Veranstaltung der offenen und sachlichen Diskussion über die (rechtliche) Vulnerabilität geflüchteter Menschen und mögliche Schutzmaßnahmen dient, ist sie eine zulässige politische Betätigung. Wenn der Verein aber seine Veranstaltung dafür nutzt, um einseitig eine bestimmte politische Ansicht durchzusetzen (z.B. die Abschaffung von Staatsgrenzen), ist dies nicht mehr von seinem Satzungszweck gedeckt. Unschädlich ist dahingegen, Personen von der Veranstaltung auszuschließen, wenn diese etwa durch öffentliche Forderungen und Äußerungen genau zu den Rechtsverletzungen gegen Geflüchtete beitragen, die in der Veranstaltung diskutiert werden sollen. Der Schutz von vulnerablen Teilnehmenden und die Gewährleistung einer geschützten Diskussionsumfelds sind als sachlich zwingende Gründe einzustufen, die einen Ausschluss solcher Personen rechtfertigen.

⁶⁰ Ebd. sowie BFH, Urteil vom 10.1.2019 – V R 60/17, NJW 2019, 877, 879, Rn. 29.

⁶¹ Vgl. Correctiv, Geheimplan gegen Deutschland vom 10. Januar 2024, abrufbar unter: <https://correctiv.org/aktuelles/neue-rechte/2024/01/10/geheimplan-remigration-vertreibung-afd-rechtsextreme-november-treffen/>.

⁶² Zum Ganzen von Holt, in: Winheller/Geibel/Jachmann-Michel, Gesamtes Gemeinnützigkeitsrecht, 3. Auflage 2023, § 55 Rn. 39.

⁶³ Vgl. BFH, Urteil vom 17.5.2017 – V R 52/15, npoR 2018, 31, 32, Rn. 20, in der das Gericht eine Förderung der Allgemeinheit durch eine Freimaurerloge nur verneint hat, weil kein sachlich zwingender Grund vorlag, Frauen von der Mitgliedschaft und damit zugleich von der Förderung auszuschließen.

3.3. § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 AO: „Natur- und Umweltschutz“

Begriffsbestimmung

Nach § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 AO ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Umwelt- und Klimaschutzes ein gemeinnütziger Zweck.

Die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege beinhaltet insbesondere die dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt, der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft. Die Landschaftspflege umfasst darüber hinaus die Wahrung des ursprünglichen Landschaftsbildes, d.h. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern.⁶⁴

Zum Umweltschutz gehören die Erhaltung von natürlich gewachsenen, lange bestehenden Lebensräumen für Menschen, Tiere und Pflanzen sowie deren Bewahrung vor schädigenden Eingriffen.⁶⁵ Klimaschutz ist Teil des Umweltschutzes.⁶⁶ Er ist ein Sammelbegriff für Maßnahmen, die der globalen Erwärmung entgegenwirken und mögliche Folgen abmildern oder verhindern sollen.⁶⁷ Gestärkt werden sollen Bemühungen, im lokalen Umfeld mehr Energie- und Ressourceneffizienz zu erreichen.⁶⁸ Ziel ist eine Verbesserung des Klimas und der Lebensqualität in Quartieren und Kommunen.⁶⁹

Durch die Hervorhebung des „Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen“ in Art. 20a des GG ist eine eher weite und die effektive Förderung des Schutzzwecks ermöglichende Auslegung der Gemeinwohlziele „Umweltschutz“ und „Naturschutz“ geboten.⁷⁰ Nach dem Bundesfinanzhof reicht zur Förderung des Umweltschutzes das Bemühen, sofern es sich um eine geeignete Maßnahme handelt, die gegebenenfalls auch nur einen Zwischenschritt auf dem Weg zur Verbesserung der Umwelt darstellt. Darunter falle z.B. auch der Versuch der Einflussnahme auf die Willensbildung staatlicher Stellen im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung, soweit es den Satzungszweck fördert.⁷¹ Auch sind Tätigkeiten zulässig, die nur mittelbar dem Umweltschutz zugutekommen, wie die Verbreitung kritischer Informationen über die Risiken einer bestimmten Energieerzeugungstechnologie oder die Teilnahme an friedlichen Demonstrationen.⁷²

Eine Förderung des Klimaschutzes dürfte mit einer gleichzeitigen Förderung des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege einhergehen, da die jeweiligen Schutzgüter auch durch einen fortschreitenden Klimawandel bedroht werden, insbesondere durch Erreichen von Kipppunkten. Die Begriffe „Naturschutz“ und „Umweltschutz“ werden auch in der Rechtsprechung wie in der Literatur teils synonym gebraucht, teils werden Naturschutz und Landschaftspflege unter dem Obergriff Umweltschutz zusammengefasst.⁷³

⁶⁴ Zum Ganzen *Roeder*, in: Winheller/Geibel/Jachmann-Michel, BeckOK, Gesamtes Gemeinnützigkeitsrecht, 2. Aufl. 2020, AO § 52 Abs. 2 Nr. 8, Rn. 2.

⁶⁵ Ebd., Rn. 3.

⁶⁶ Klarstellung durch JStG 2020; vorher schon BFH, Urteil vom 20.3.2017 – X R 13/15, BStBl. II 2017, 1110.

⁶⁷ *Koenig*, in: Koenig AO, 5. Aufl. 2024, § 52 Rn. 48a.

⁶⁸ Vgl. BT-Drs. 19/25116, S. 200.

⁶⁹ *Gersch*, in: Klein, AO, 17. Aufl. 2023, § 52 Rn. 52.

⁷⁰ Vgl. BFH 20.3.2017 – BStBl. II 2017, 1110.

⁷¹ Zum Ganzen BFH, Urteil vom 20.3.2017 – X R 13/15, DStR 2017, 1754, 1762, Rn. 85 m.w.N.; BFH, Urteil vom 18.8.2021 – V B 25/21, NJW 2021, 3413; vgl. *Gersch*, in: Klein, AO, 17. Aufl. 2023, § 52 Rn. 50.

⁷² BFH, Urteil vom 20.3.2017 – X R 13/15, DStR 2017, 1754, 1761, Rn. 73.

⁷³ *Roeder*, in: Winheller/Geibel/Jachmann-Michel, BeckOK, Gesamtes Gemeinnützigkeitsrecht, 2. Aufl. 2020, AO § 52 Abs. 2 Nr. 8 Rn. 4.

Handlungsspielräume für demokratisches Engagement

Viele rechtsextreme Bewegungen und Parteien zweifeln wissenschaftliche Erkenntnisse an, was sich u.a. in der Infragestellung des wissenschaftlichen Konsenses zum Klimawandel manifestiert.⁷⁴ Mit der Leugnung des anthropogenen Klimawandels geht die Ablehnung der Notwendigkeit staatlicher Maßnahmen zur Emissionsreduktion einher. Damit gefährden rechtsextreme Akteur*innen die schnelle Umsetzung und Durchführung der Energiewende, die für einen wirksamen Klimaschutz essentiell ist. Sie verbreiten insbesondere in sozialen Netzwerken Desinformationen und Verschwörungsmymen, initiieren Hasskampagnen, polarisieren und mobilisieren damit gegen einen wirksamen Umwelt- und Klimaschutz.⁷⁵ Auch kommt es zu Anfeindungen gegenüber Menschen, die sich im Bereich Umwelt- und Klimaschutz engagieren.⁷⁶ Darüber hinaus sprechen sich rechtsextreme Bewegungen oft gegen Klimaschutzmaßnahmen aus, wenn sie ihre eigenen Privilegien gefährden könnten.⁷⁷

Im Zusammenhang mit der Förderung des Umwelt- und Klimaschutzes nach § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 AO können sich Körperschaften gegen Rechtsextremismus positionieren, indem sie sich gegen Wissenschaftsskeptizismus aussprechen und für die Akzeptanz des wissenschaftlichen Konsenses bezüglich des anthropogenen Klimawandels einsetzen. Sie können sich etwa mit den Aussagen rechtsextremer Bewegungen und Parteien auseinandersetzen, z.B. durch Stellungnahmen und im Rahmen von Informations- und Bildungsarbeit und sich an Versammlungen gegen Desinformation in Umwelt- und Klimafragen durch rechtsextreme Akteur*innen beteiligen. Weiter können sie sich gegen konkrete politische Forderungen stellen, die z.B. eine für den Klimaschutz notwendige Energiewende behindern oder vereiteln würden. Andererseits können sie sich auch für konkrete Gesetzesvorhaben etwa zur Reduzierung von CO₂-Emissionen einsetzen, auch wenn diese mit den Forderungen bestimmter Parteien übereinstimmen.

Beispiel 1: Bestimmte Gruppen fordern, das EEG ersatzlos abzuschaffen und den weiteren Ausbau der Windenergie zu stoppen. Ein Umweltschutzverein darf diese Forderung scharf kritisieren, deren Gefahren für den Klimaschutz aufzeigen, sich an Demonstrationen für die rasche Durchführung der Energiewende beteiligen sowie konkrete Forderungen an die Politik stellen (z.B. Gesetzesvorschläge für eine Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens von Windrädern) und Bürger*inneninitiativen oder Unterschriftensammlungen organisieren.

Beispiel 2: Ein Verein, der sich z.B. satzungsgemäß für die Förderung des Klimaschutzes einsetzt, darf auch in verkürzter und zugespitzter Form Stellung nehmen oder zu einer Demo aufrufen, z.B. mit der Aussage: „Gegen Klimaleugner und Fake News, nein zur AfD!“. Dabei muss aber ein Zusammenhang z.B. mit ihrem Partei- oder Wahlprogramm hergestellt werden, in dem die AfD den Konsens zum anthropogenen Klimawandel ablehnt und sich gegen Klimaschutzmaßnahmen stellt. So sind auch Äußerungen wie „Die AfD gefährdet unsere Lebensgrundlage, sie stellt sich gegen den Klimaschutz und die dafür notwendige Energiewende.“ problemlos möglich. Dahingegen sollten kontextlose und pauschalisierende Behauptungen wie „Die AfD hasst den Klimaschutz“ vermieden werden.

⁷⁴ Vgl. Sommer/Schad/Kadelke/Humpert/Möstl, Rechtspopulismus vs. Klimaschutz?, S. 57 ff., abrufbar unter: https://www.bpb.de/system/files/dokument_pdf/Quantum_Sommer_Rechtspopulismus_Ausgabe_BpB_Leseprobe.pdf.

⁷⁵ Vgl. HateAid, Rechtsextremismus und Klima vom 23. März 2023, m.w.N., abrufbar unter: <https://hateaid.org/rechtsextremismus-und-klima/>.

⁷⁶ Vgl. Pressemitteilung der Deutschen Umwelthilfe vom 22. März 2023, abrufbar unter: <https://www.duh.de/presse/pressemitteilungen/pressemitteilung/deutsche-umwelthilfe-bundesgeschaeftsfuehrer-resch-klagt-auf-schliessung-von-facebook-gruppen-in-denen/>.

⁷⁷ Vgl. Endres, „Rechtsextreme und Rassisten wehren sich gegen Klimaschutz, weil er ihre Privilegien in Frage stellt“, vom 28. Februar 2023, abrufbar unter: <https://www.klimafakten.de/kommunikation/rechtsextreme-und-rassisten-wehren-sich-gegen-klimaschutz-weil-er-ihre-privilegien>.

Beispiel 3: Ein Umweltschutzverein kann auf Basis einer objektiven und sachlichen Analyse der Wahlprogramme aller Parteien darstellen, welche der Parteien die wirksamsten Umweltschutzmaßnahmen durchsetzen will und sich für eine große Unterstützerzahl derjenigen Parteien aussprechen. Auch darf er Wahlprüfsteine aufstellen, Parteien daran messen und anschließend auf Wahlalternativen hinweisen.

3.4. § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 AO: „Wohlfahrtswesen“

Begriffsbestimmung

Gem. § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 AO ist die die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten ein gemeinnütziger Zweck. In § 66 Abs. 2 AO ist der Begriff der Wohlfahrtspflege definiert: Sie ist die planmäßige, zum Wohle der Allgemeinheit und nicht des Erwerbs wegen ausgeübte Sorge für notleidende oder gefährdete Mitmenschen. Die Sorge kann sich auf das gesundheitliche, sittliche, erzieherische oder wirtschaftliche Wohl erstrecken und Vorbeugung oder Abhilfe bezwecken. Hauptaufgabe der Wohlfahrtspflege ist die Unterstützung von hilfsbedürftigen Menschen. Typische Tätigkeitsfelder gehören Maßnahmen auf den Gebieten der Jugend- und Altenhilfe, Familienhilfe, Kranken- und Behindertenhilfe, Gefährdeten- und Suchtkrankenhilfe sowie Geflüchtetenhilfe.⁷⁸

Handlungsspielräume für demokratisches Engagement

Rechtsextreme Positionen und Forderungen können insbesondere die Rechte von Menschen mit Behinderungen und Geflüchteten gefährden (Zur Gefahr des Rechtsextremismus für Geflüchtete s.u. 3.5.). Zum Kern rechtsextremer Positionen gehören politische Forderungen nach Ausgrenzung bestimmter Bevölkerungsteile zum Schutz eines vermeintlich homogenen Volks.⁷⁹ Die Ablehnung von Inklusion wird z.B. damit begründet, dass inklusive Beschulung von Kindern lediglich ein Ideologiekonstrukt sei und es sich dabei um einen Belastungsfaktor im Schulsystem handle.⁸⁰ Vereine, die sich satzungsgemäß um Menschen mit Behinderungen sorgen und sie unterstützen, können sich daher solchen Forderungen entgegenstellen, um sich für eine Verbesserung der Situation von Menschen mit Behinderungen durch eine bessere Integration in allen Lebensbereichen einzusetzen.

Beispiel: Ein Wohlfahrtsverband kann Kritik an Positionen äußern, die eine inklusive Beschulung ablehnen, auf die negativen Auswirkungen eines getrennten Schulsystems für die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen hinweisen und die Notwendigkeit einer besseren Integration aufzeigen. Im gleichen Zug können sie selbst Vorschläge machen, welche rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen der Staat und die Gesellschaft schaffen müssen, um ein gleichwertiges Zusammenleben zu ermöglichen (z.B. Einstellung von speziell ausgebildeten Lehrkräften und Pädagog*innen zur Unterstützung im Schulunterricht).

⁷⁸ Sauer, in: Winheller/Geibel/Jachmann-Michel, Gesamtes Gemeinnützigkeitsrecht, 3. Aufl. 2023, § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 Rn. 12.

⁷⁹ Vgl. Hinz/Jahr/Kruschel, Inklusive Bildung und Rechtspopulismus. Grundlagen, Analysen und Handlungsmöglichkeiten, 1. Auflage 2023, S. 12, abrufbar unter:

https://www.pedocs.de/volltexte/2024/29163/pdf/Hinz_et_al_2023_Inklusive_Bildung_und_Rechtspopulismus.pdf.

⁸⁰ Vgl. Kathé, Höcke empört im Sommerinterview mit Aussagen über Kinder mit Behinderungen vom 13. August 2023, Frankfurter Rundschau, abrufbar unter: <https://www.fr.de/politik/news-hoecke-afd-inklusion-empoert-sommerinterview-aussagen-kinder-mit-behinderungen-zr-92451868.html>.

3.5. § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 10 AO: „Fürsorge für bestimmte Personengruppen“

Nach § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 10 AO ist u.a. die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte und Geflüchtete sowie Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden ein gemeinnütziger Zweck.

Politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte und Geflüchtete, Opfer von Straftaten; Andenken an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer

Die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte und Geflüchtete umfasst die Hilfe für diejenigen Menschen, die durch staatliche, politische oder sonstige Zwangsmaßnahmen, Gewalt, Kriege oder existenzielle Notlagen veranlasst wurden, ihre Heimat vorübergehend oder auf Dauer zu verlassen.⁸¹ Dabei ist sowohl die Hilfe akut Verfolgter als auch das Gedenken an Verfolgte und Opfer aus historischer Zeit erfasst⁸², sowie die Förderung der Vermisstensuchdienste und Hilfe für Menschen mit Behinderung und Opfer von Straftaten.⁸³ Die Unterstützung von Geflüchteten, Vertriebenen und Verfolgten fördert die materielle und geistige Eingliederung dieser Personen in die Gesellschaft. Dies wiederum trägt zu einem gedeihlichen Zusammenleben unterschiedlicher Kulturen, Religionen und Ethnien bei.⁸⁴ Die ausdrückliche Nennung rassistischer Benachteiligung soll sicherstellen, dass diejenigen, die mit ihrem Engagement Rassismus als gesellschaftliches Problem gezielt bekämpfen und dabei die in § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 10 AO genannten Gruppen unterstützen, gefördert werden und damit gesellschaftliche Anerkennung erfahren.⁸⁵ Darüber hinaus weist die Gesetzesbegründung explizit auf die Gegenwärtigkeit von Rassismus in Deutschland hin – im Internet, bei Veranstaltungen radikaler Organisationen, bei Demonstrationen sowie in Fußballstadien.⁸⁶

Körperschaften mit diesem Satzungszweck dürfen sich mit verschiedenen Aktionsformen gegen Rassismus und für die Rechte von Migrant*innen einsetzen, die aus den obigen Gründen aus ihren Heimatländern geflüchtet sind. Dabei dürfen sie sich mit konkreten politischen Forderungen auseinandersetzen, die den Schutzstatus von Geflüchteten betreffen. Sie dürfen sich gegen Positionen stellen, die z.B. das individuelle Asylgrundrecht ersetzen und den Schutz Geflüchteter in völkerrechtlichen Verträgen wie der Genfer Flüchtlingskonvention aufweichen wollen. Zudem können sich Körperschaften zur Verfolgung der obigen Zwecke auch an Gedenkveranstaltungen und Protesten zur Erinnerung an Opfer rassistischer Gewalt beteiligen. Auch die Unterstützung von politischen Projekten wie die Umbenennung von Straßen, die Namen von z.B. Kolonialist*innen oder NS-belasteten Personen tragen, ist möglich, soweit das Ziel verfolgt wird, durch die Umbenennung Verfolgten und Opfern aus historischer Zeit zu gedenken.

Beispiel: *Gemeinnützige Vereine können Stellung zu rechtsextremen Positionen und Forderungen nehmen, die der Verwirklichung des Satzungszwecks entgegenstehen. Dabei sollte der sachliche Bezug zu den eigenen Zwecken erkenntlich werden. Mögliche Aussagen sind beispielsweise:*

„Partei X bedroht unsere Verfassung, ihre Einwanderungspolitik gefährdet die Menschenwürde von Geflüchteten, für die wir uns einsetzen.“

⁸¹ Koenig, in: Koenig, AO, 5. Aufl. 2024, § 52, Rn. 50.

⁸² Gersch, in: Klein, AO, 17. Aufl. 2023, § 52 Rn. 58.

⁸³ Koenig, in: Koenig, AO, 5. Aufl. 2024, § 52, Rn. 50.

⁸⁴ Vgl. Koenig, in: Koenig, AO, 5. Aufl. 2024, § 52, Rn. 50.

⁸⁵ Vgl. Entwurf der Bundesregierung für das **Jahressteuergesetz 2020** in der vom Finanzausschuss geänderten Fassung, BT-Drs 19/25160, S. 200.

⁸⁶ Ebd.

„Nein zu Rassismus und Gruppe X, ihre fremdenfeindlichen Äußerungen tragen zur Hetze gegen muslimische Menschen bei und gefährden unsere Demokratie.“

*„Zusammen gegen Rechts, Menschen mit Migrationshintergrund dürfen nicht zu Bürger*innen zweiter Klasse degradiert werden.“*

„Für eine offene und solidarische Gesellschaft, gegen Diskriminierung und Ausgrenzung, kein Schulterchluss mit Rechts.“

Dahingegen sind kontextlose und pauschale Ausrufe wie „Zusammen gegen X, denn sie ist ein Nazi-Verein!“, „Alles Nazis in Gruppe/Partei X!“ oder „Die Gruppe Y ist unser größter Verfassungsfeind!“ unzulässig. Es wird nicht erkenntlich, auf welcher sachlichen Grundlage die Aussage basiert.

Diskriminierung auf Grund der geschlechtlichen Identität oder geschlechtlichen Orientierung

Dieser Zweck ermöglicht es gemeinnützigen Körperschaften, Menschen, die aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität oder Orientierung diskriminiert werden, ein gleichberechtigtes Leben im Alltag zu ermöglichen.⁸⁷ Dazu zählt auch die Positionierung gegen Initiativen, die ein Leitbild der „traditionellen Familie“ und ein klassisches Rollenverhältnis von Mann und Frau propagieren und dadurch andere Lebensformen und Identitätsverständnisse abwerten sowie Maßnahmen zum Abbau von Diskriminierungen als „Gender-Ideologie“ oder „Gender-Mainstreaming“ abstempeln und vor einer angeblich damit verbundenen „Frühsexualisierung in Krippen, Kindergärten und an den Schulen“ und „Verunsicherung der Kinder in Bezug auf ihre sexuelle Identität“ warnen.⁸⁸

Um dem entgegenzutreten, können sich Körperschaften im Zusammenhang mit dem Zweck nach § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 10 AO für eine frühkindliche Bildung und Aufklärung bezüglich der Existenz unterschiedlicher geschlechtlicher Identitäten und Orientierungen einsetzen und Äußerungen widersprechen, die zulasten der Vielfalt ein traditionelles Familien- und Rollenverständnis anpreisen. Außerdem können sich Körperschaften queerfeindlichen Einstellungen und Äußerungen, die im rechtsextremen Spektrum sehr verbreitet sind⁸⁹, entgegenstellen. Dabei dürfen sie sich an entsprechenden Gegendemonstrationen beteiligen oder durch Stellungnahmen dem rechtsextremen Narrativ widersprechen.

Beispiel: *Ein Verein darf mit Ausrufen wie „Für Vielfalt und Pluralismus, gegen rechte Hetze“ rechtsextremen Positionen entgegentreten, die Menschen mit bestimmten geschlechtlichen Orientierungen oder Identitäten abwerten. Auch kann er an den Gesetzgeber appellieren, konkrete Maßnahmen zum Schutz vor queerfeindlichen Diskriminierungen zu ergreifen und die Gesellschaft dafür zu sensibilisieren.*

3.6. § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 13 AO: „Toleranz und Völkerverständigung“

Als gemeinnütziger Zweck ist gem. § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 13 AO die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens anerkannt. Dieser Zweck beinhaltet die Akzeptanz der Eigenarten fremder Nationen („Völker“) im Inland und umgekehrt.⁹⁰ Er wird z.B. durch Begegnung von Angehörigen verschiedener Völker, durch Wissensvermittlung über fremde Völker

⁸⁷ Vgl. *Gersch*, in: Klein, AO, 17. Aufl. 2023, § 52 Rn. 60.

⁸⁸ Vgl. AFD-Grundsatzprogramm, S. 54 f., abrufbar unter: https://www.afd.de/wp-content/uploads/2023/05/Programm_AFD_Online_.pdf.

⁸⁹ Vgl. Hintergrundwissen auf der Website des Bundesamts für Verfassungsschutz, abrufbar unter: <https://www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/hintergruende/DE/rechtsextremismus/2022-08-17-pridemonth.html>.

⁹⁰ Vgl. FG Schleswig-Holstein, Urteil vom 3.9.1997 – I 1095/94, EFG 1998, 520.

und die Idee des friedlichen Zusammenlebens verschiedener Nationen, Kulturen und Religionen gefördert.⁹¹ Der Völkerverständigung dienen z.B. die Betreuung ausländischer Besucher*innen in Deutschland, die Förderung der Begegnungen zwischen Deutschen und Ausländer*innen sowie die Förderung des Austauschs von Informationen über Deutschland und das Ausland.⁹²

Rechtsextreme Anschauungen und Verhaltensweisen stehen oft im Widerspruch zum Toleranz- und Völkerverständigungsgedanken. Sie propagieren eine völkisch homogene Gesellschaft und lehnen Multikulturalismus ab.⁹³ Multikulturalismus wird als eine Ideologie dargestellt, die den sozialen Frieden in Deutschland und den Fortbestand der Nation als kulturelle Einheit ernsthaft bedrohe.⁹⁴ Auch sind rechtsextreme Forderungen islamfeindlich geprägt. Die Zugehörigkeit des Islams zu Deutschland wird abgelehnt. Er wird pauschal als eine Glaubenspraxis angesehen, die sich gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung, der deutschen Gesetze und gegen die jüdisch-christlichen und humanistischen Grundlagen der „deutschen“ Kultur richte.⁹⁵

Körperschaften dürfen sich für die Vielfalt von Kulturen, Religionen und Sprachen innerhalb von Deutschland einsetzen und sich damit gleichzeitig gegen rechtsextreme Bestrebungen aussprechen, die eine friedliche Koexistenz unterschiedlicher Kulturen in Deutschland – aus rassistischen und xenophobischen Gründen – ablehnen und diese Vielfalt zugunsten einer „deutschen Leitkultur“ abschaffen wollen.

Beispiel: Ein Verein, der sich seinem Satzungszweck für die Völkerverständigung einsetzt, kann mit dem Aufruf „Stellt euch gegen Rassismus und Islamophobie – nein zu rechten Parteien!“ in Wahlkampfzeiten Stellung beziehen. Dabei ist es wichtig einen Bezug zu den im Wahlprogramm aufgeführten oder von Parteifunktionären geäußerten Positionen und Forderungen herzustellen, die bestimmte Personengruppen aufgrund ihrer Herkunft oder Religion abwerten.

3.7. § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 20 AO: „Kriminalprävention“

Unter die Förderung der Kriminalprävention nach § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 20 AO fällt der Schutz vor körperlichen und materiellen Schäden.⁹⁶ Eine Förderung der Kriminalprävention kann z.B. durch Präventionsräte und Vereine erfolgen, die durch Öffentlichkeitsarbeit, Aufklärung und Modellprojekte Menschen davor schützen wollen, straffällig zu werden.⁹⁷ Vor allem Kinder und Jugendliche kommen als Zielgruppe in Frage.⁹⁸ Die Aufklärung über die Gefahren des Rechtsextremismus sowie die Vermittlung von Toleranz, Vielfalt und Gleichberechtigung trägt dazu bei, Fremdenhass und Gewalttaten vorzubeugen. Auch kommt es der Kriminalprävention zugute, wenn Körperschaften Straftaten von Rechtsextremen und die dahinter liegende Ideologie anprangern und positive Alternativansätze aufzeigen. In diesem Kontext können sie auch auf konkrete strafgerichtliche Verurteilungen oder zivilgerichtliche Entscheidungen zu politisch motivierten Taten hinweisen und diese als Negativbeispiele benennen. Ein Einsatz für den Schutz vor rechtsextremen Gewalttaten und strafbaren Gewaltaufrufen sowie vor rassistischen, antisemitischen oder queerfeindlichen Beleidigungen wäre möglich. Schließlich wäre eine weitere Möglichkeit, Straftaten mit rechtsextremer

⁹¹ FG Kiel, Urteil vom 3.9.1997 – I 1095/94; EFG 1998, 520; Gersch, in: Klein AO, 17. Aufl. 2023, § 52, Rn. 66.

⁹² Gersch, in: Klein, AO, 17. Aufl. 2023, § 52 Rn. 66.

⁹³ Vgl. 10 Punkte Programm der Partei DER DRITTE WEG, Ausführungen zum Punkt 1, abrufbar unter: <https://der-dritte-weg.info/2018/11/ausfuehrungen-zum-partei-programmpunkt-1-schaffung-eines-deutschen-sozialismus/>; vgl. AFD-Grundsatzprogramm, S. 42, 47, abrufbar unter: https://www.afd.de/wp-content/uploads/2023/05/Programm_AFD_Online.pdf sowie AFD-Wahlprogramm 2020, abrufbar unter: <https://www.afd.de/wahlprogramm-kultur/>.

⁹⁴ Vgl. AFD-Grundsatzprogramm, S. 42, 47, abrufbar unter: https://www.afd.de/wp-content/uploads/2023/05/Programm_AFD_Online.pdf; AFD-Wahlprogramm 2020, abrufbar unter: <https://www.afd.de/wahlprogramm-kultur/>.

⁹⁵ Ebd., S. 48 ff.

⁹⁶ Koenig, in: Koenig AO, 5. Aufl. 2024, § 52 Rn. 46.

⁹⁷ Ebd., Rn. 68; Gersch, in: Klein, AO, 17. Aufl. 2023, § 52 Rn. 80.

⁹⁸ Ebd.

Gesinnung vorzubeugen, Ausstiegsberatung und -programme für Rechtsextreme anzubieten oder zu unterstützen und dafür zu werben.

Beispiel: Ein Verein kann als Reaktion auf einen politisch motivierten Anschlag auf Defizite im Umgang mit rechtsextremer Gewalt durch staatliche Sicherheitsbehörden aufmerksam machen, konkrete Verbesserungsvorschläge aufzeigen und fordern sowie auch allgemein auf die Gefahr eines Anstiegs rechtsextremer Gewalttaten durch einen Rechtsruck in der Gesellschaft hinweisen.

3.8. Sonstige Zwecke und vereinzelte politische Betätigung außerhalb der Satzungszwecke

Politische Betätigung gegen bestimmte Aspekte rechtsextremer und autoritärer Einstellungen und Verhaltensweisen ist auch im Rahmen der sonstigen Zwecke oft möglich. Im Folgenden werden weitere Beispiele für demokratieförderndes politisches Engagement gegen solche Positionen aufgeführt:

Beispiel 1: Ein Sportverein kann sich gegen rassistische Vorfälle bei Turnieren aussprechen oder als Reaktion auf homophobe Beschimpfungen der Mannschaft beim nächsten Spiel die Regenbogenflagge zeigen.

Beispiel 2: Wissenschaftsverbände können sich gegen Sexismus und Diskriminierung im wissenschaftlichen Bereich positionieren und sich aktiv für den Abbau traditioneller Rollenverständnisse und Geschlechterungleichheiten einsetzen. Dabei können sie sich auch an Politiker*innen wenden und bspw. den gleichberechtigten Zugang von Frauen zu höheren wissenschaftlichen Positionen fordern.

Beispiel 3: Forschungsinstitute können Ursachen und Mechanismen hinter der Erzeugung und Verbreitung von Desinformation, Verschwörungstheorien sowie rechter Hetze im Netz untersuchen und Gegenstrategien entwickeln. Dabei können sie auch auf die Gefahren rechter Desinformations- und Hasskampagnen hinweisen, relevante Akteure benennen und politische Forderungen aufstellen, um diese einzudämmen.

Beispiel 4: Eine islamische Religionsgemeinschaft kann sich gegen Gesetzesvorhaben stellen, die z.B. Beschränkungen für den Bau von Moscheen beinhalten und sich für bessere Voraussetzungen für die Möglichkeit der Religionsausübung von muslimischen Menschen einsetzen. Dabei können sie auch konkrete politische Forderungen aufstellen und z.B. für das Angebot eines islamischen Religionsunterrichtes an Schulen werben.

Beispiel 5: Ein Träger der freien Jugendhilfe kann sich gegen rechtsextreme Jugendverbände aussprechen, deren autoritäre Methoden eine Kindeswohlgefährdung darstellen könnten, z.B. wenn ihre Zeltlager von Drill und körperlichen Bestrafungen geprägt sind.

Beispiel 6: Ein Verein, der sich satzungsgemäß für die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements einsetzt, kann durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit die Bevölkerung dazu aufrufen, sich verstärkt in der Geflüchtetenarbeit zu engagieren oder Spendenaufrufe initiieren, um bereits bestehende Initiativen zu unterstützen.

4. Gelegentliche allgemeinpolitische Äußerungen

Jede gemeinnützige Körperschaft darf auch „vereinzelt“ Stellung zu tagespolitischen Themen außerhalb ihrer Satzungszwecke nehmen. Die Zulässigkeit solcher vereinzelter bzw. gelegentlichen Stellungnahmen

hat die Finanzverwaltung aus der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs übernommen und in den Anwendungserlass der Abgabenordnung festgeschrieben.⁹⁹ Die Bundesregierung will diese Ausnahme nun durch die Einführung eines neuen § 58 Nr. 11 AO gesetzlich klarstellen. Dieser ist Teil ihres Gesetzesentwurfs zum Steuerfortentwicklungsgesetz vom 09.09.2024.¹⁰⁰

Der Gesetzesentwurf erläutert in seiner Begründung den Begriff „gelegentlich“. Eine gelegentliche Stellungnahme bedeute nicht, sich bei jeder sich bietenden Gelegenheit zu politischen Themen zu äußern. Die Äußerungen müssten aufgrund eines besonderen Anlasses erfolgen und der steuerbegünstigten Zweckverfolgung untergeordnet sein. Dabei sei eine Gesamtbetrachtung zugrunde zu legen. Unter diesen Voraussetzungen könne es auch noch unschädlich sein, wenn es aufgrund eines besonderen Anlasses zu wiederholten Äußerungen über einen Zeitraum von mehreren Wochen komme. Der Referentenentwurf nennt als Beispiel u.a. Karnevals- und Sportvereine, die sich vereinzelt für Frieden oder gegen Rassismus engagiert und zu Friedens- oder Antirassismus-Demonstrationen aufrufen.¹⁰¹

⁹⁹ AEA0 Zu § 52 Nr. 16.

¹⁰⁰ Gesetzesentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Steuerrechts und zur Anpassung des Einkommensteuertarifs (Steuerfortentwicklungsgesetz – SteFeG) vom 09.09.2024, BT-Drs. 20/12778, Artikel 8 Nr. 2, S. 20, abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/127/2012778.pdf>.

¹⁰¹ Zum Ganzen ebd., S. 73.